DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 11
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Torsten.Mertins
@Landkreistag.de

AZ: II-770-00

Datum: 27.6.2018

Sekretariat: Steingrüber

Frau
Dr. Goli-Schabnam Akbarian
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat S II 1 (I)
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail: **sii1.i@bmu.bund.de**
sii1.n@bmu.bund.de

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts
Ihr Zeichen: S II 1 – 11415/00
Ihr Schreiben vom 30.5.2018

Sehr geehrte Frau Dr. Akbarian,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.5.2018 und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts. Aus unserer Mitgliedschaft haben uns die nachfolgenden Anmerkungen zu dem Entwurf erreicht.

Die Freigabe radioaktiver Stoffe bzw. von Gegenständen, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind (also insbesondere nach dem Rückbau von AKW), stellt vor Ort in den Landkreisen ein erhebliches Problem dar. Häufig ist die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht gegeben. Dies wirkt sich auch negativ auf etwaige neue Deponiebauvorhaben der öffentlichen Hand aus, da in Bevölkerungskreisen eine realistische Einordnung des Gefahrenpotentials kaum möglich ist.

In den §§ 31 ff. des Entwurfs für eine novellierte Strahlenschutzverordnung (StrlSchV-E) wird die Freigabe dieser Stoffe und von Gegenständen geregelt. Das Dosiskriterium ist in § 31 Abs. 3 StrlSchV-E mit 10 Mikrosievert im Kalenderjahr festgelegt. Nach § 33 Abs. 1 StrlSchV-E erteilt die zuständige Behörde die Freigabe, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe nicht eingehalten wird. In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die von (ggf. zu Unrecht) freigegebenen Stoffen bzw. Gegenständen ausgehen können, erscheinen die in dem Verordnungsentwurf formulierten Anforderungen eher niedrigschwellig festgelegt. Nach unserem Dafürhalten müsste festgelegt werden, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik eine Überschreitung des Dosiskriteriums sicher ausgeschlossen ist. Es gilt insofern, den umweltrechtlichen Vorsorgegrundsatz zu beachten.

In den §§ 35, 36 StrlSchV-E wird eine Fiktion geschaffen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, sich alleine auf die Angaben des Antragstellers zu stützen. Relevant für den kreislichen Abfallbereich sind hier die Werte in § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StrlSchV-E in Verbindung mit den dort jeweils genannten Anlagen. Auch die Anforderungen in § 36 Abs. 2 und 3 StrlSchV-E scheinen eher niedrigschwellig festgelegt. In § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StrlSchV-E

wird sogar noch die Möglichkeit einer Freigabe im Einzelfall vorgesehen, wenn das Dosiskriterium am Standort der Entsorgungsanlage nicht eingehalten ist. Die zeitliche Einvernehmensfiktion in § 39 Abs. 2 StrlSchV-E halten wir in Anbetracht der Erfahrungen mit derartigen Abläufen in Praxis für problematisch.

Nach unserer Auffassung sollten die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der abfallrechtlich zuständigen Behörden und der betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in der novellierten Verordnung gestärkt werden. In § 40 Abs. 1 StrlSchV-E wird in erster Linie auf etwaige Bedenken der (nach dem Strahlenschutzrecht) zuständigen Behörde abgestellt. Die abfallrechtlich zuständige Behörde soll nur verlangen können, dass ein Einvernehmen hergestellt wird (§ 40 Abs. 3 StrlSchV-E). Der Antragsteller der Freigabe muss nach § 40 Abs. 2 StrlSchV-E lediglich eine Annahmeerklärung des (öffentlich-rechtlichen) Betreibers der Beseitigungsanlage vorlegen. Nicht geregelt ist an dieser Stelle beispielsweise, unter welchen Voraussetzungen der Betreiber die Abgabe dieser Erklärung bzw. die Annahme der Stoffe und Gegenstände ablehnen bzw. verweigern kann. In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird nur ausgeführt, dass diese Regelungen den bisherigen Bestimmungen nach der geltenden StrlSchV entsprechen. Eine Stärkung der Rechtsposition der zuständigen Abfallbehörden und der öffentlich-rechtlichen Deponiebetreiber wäre an dieser Stelle aber wünschenswert. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die „Handlungsanleitung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg“ hin. In dieser Handlungsanleitung sind für die Deponiebetreiber u. a. zusätzliche Verfahrensschritte zur Sicherung vorgesehen, die Eingang in die Novelle der StrlSchV finden sollen, um dem umweltrechtlichen Vorsorgegrundsatz angemessen Rechnung zu tragen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Hinweise im weiteren Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens berücksichtigen könnten. An der mündlichen Anhörung am 6.7.2018 wird aus terminlichen Gründen kein Vertreter des Deutschen Landkreistages teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mertins

Dr. Mertins